Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 1/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: BUILDING DEGRISEUR BOIS

Produktcode: 30459

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reinigungsmittel Holz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: IPC - SA.

Adresse: 10 quai MALBERT - CS 71821, 29218, BREST Cedex 2, FRANCE.

Telefon: 0298809172. Fax: 0298442253.

ipc@ipc-sa.com www.ipc-sa.com

1.4. Notrufnummer: +32 70 245 245.

Gesellschaft/Unternehmen: ANTIGIFCENTRUM

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Ätzend auf die Haut, Kategorie 1A (Skin Corr. 1A, H314).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Das Gemisch wird zerstäubt verwendet.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort:

GEFAHR

Ge fahren hin weise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

 $Sicher heits hin weise-Pr\"{a}vention:\\$

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

Datum: 30/01/2018 Seite 2/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

entfernen. Weiter spülen.

P310 Appeler immédiatement un CENTRE ANTIPOISON ou un médecin.

P321 Besondere Behandlung : Im Falle der Beratung von Arzt, das Etikett zeigen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 In einem Sammlungszentrum gefährlicher Abfälle beseitigen

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 607_006_00_8	GHS07	[1]	10 <= x % < 25
CAS: 144-62-7	Wng		
EC: 205-634-3	Acute Tox. 4, H302		
	Acute Tox. 4, H312		
ACIDE OXALIQUE			
INDEX: GI000138.1		[1]	2.5 <= x % < 10
CAS: 34590-94-8			
EC: 252-104-2			
DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL			
ETHER			
INDEX: BIF AMMONIUM	GHS06, GHS05		0 <= x % < 1
CAS: 1341-49-7	Dgr		
EC: 215-676-4	Acute Tox. 3, H301		
REACH: 01-2119489180-38-xxxx	Skin Corr. 1B, H314		
	STOT SE 3, H335		
BIFLUORURE D'AMMONIUM			
INDEX: 603-024-00-5	GHS02, GHS08, GHS07	D	0 <= x % < 1
CAS: 123-91-1	Dgr	[1]	
EC: 204-661-8	Flam. Liq. 2, H225	[2]	
	Carc. 2, H351		
1,4-DIOXAN	Eye Irrit. 2, H319		
	STOT SE 3, H335		
	EUH:019-066		

${\bf Angaben\ zu\ Bestandteilen:}$

- [1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.
- [2] Krebserregender, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff (CMR).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft.

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 3/12

Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt:

Verschmutzte oder bespritzte Kleidung sofort ablegen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Mit Wasser und Seife waschen. Sollten sich Beschwerdeanzeichen/Symptome entwickeln, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Fluor (F2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen.

Entfernen Sie jede Zündquelle.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 4/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem basischen Dekontaminationsmittel neutralisieren, z. B. mit wässriger Natriumkarbonatlösung oder ähnlichem.

Bei Bodenverschmutzung und nach Auffangen des Produkts durch Aufsaugen mit neutralem, nicht-brennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche mit reichlich Wasser waschen.

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Europäische Union (2017/164/UE, 2009/161/UE, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE)

	(,			/
CAS	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise:
144-62-7	1	-	-	-	-
34590-94-8	308	50	-	-	Peau
123-91-1	73	20	-	-	-

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
144-62-7	1 mg/m3	2 mg/m3			
34590-94-8	100 ppm	150 ppm		Skin	
123-91-1	20 ppm			Skin; A3	

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010):

CAS	-	Kurzzeitgrenz	Obergrenze:	Überschreitun
		wert:		gsfaktor :
144-62-7		1 E mg/m3		1(I)
34590-94-8		50 ppm		1()
		310 mg/m3		

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 5/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

123-91-1	20 ppm	2(
	73 mg/m3		

- Frankreich (INRS - ED984:2012):

CAS	VME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise:	TMP N°:
144-62-7	-	1	-	-	-	-
34590-94-8	50	308	-	-	*	84
123-91-1	20	73	40	140	C2	84

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL ETHER (CAS: 34590-94-8)

Endverwendung: Arbeiter.
Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 65 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen. DNEL: 310 mg of substance/m3

Endverwendung:Art der Exposition:

Verbraucher.

Verschlucken.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 1.67 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL: 15 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL: 37.2 mg of substance/l

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Umweltbereich: Boden.
PNEC: 22 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser. PNEC: 1.3 mg/l

Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 76 mg/l

DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL ETHER (CAS: 34590-94-8)

Umweltbereich: Boden.
PNEC: 2.74 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser. PNEC: 19 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 1.9 mg/l

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Umweltbereich: Intermittierendes Abwasser.

PNEC: 190 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.

PNEC: 70.2 mg/kg

Umweltbereich: Meerwassersediment.

PNEC: 7.02 mg/kg

Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 4168 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):











Datum: 30/01/2018 Seite 6/12

Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Bei Zerstäubung ist ein der Norm EN 166 entsprechende Gesichtsschirm zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)
- Naturlatex
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schutzanzug und Stiefel. Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach Gebrauch gereinigt werden.

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Bei Kontakt mit Nebel oder Aerosol geeigneten persönlichen Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH: 2.00 +/-0.5.

stark sauer

Dichte: >1

Methode zur Bestimmung der Dichte:

ISO 3507 (Laboratory glassware - Pycnometers).

Datum: 30/01/2018 Seite 7/12

Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

Wasserlöslichkeit: löslich

Viskosität: $14 \text{ mm2/s} < v \le 20,5 \text{ mm2/s} (40^{\circ}\text{C})$

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur: keine Angabe
Punkt/Intervall der Zersetzung: keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- Laugen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Fluor (F2)

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 8/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 3 Minuten.

Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Oral: LD50 = 130 mg/kg

Art : Ratte

Dermal: LD50 > 375 mg/kg

Art : Ratte Other guideline

DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL ETHER (CAS: 34590-94-8)

Oral: LD50 > 5000 mg/kg

Art: Ratte

Dermal: LD50 = 9.510 mg/kg

Art: Kaninchen

ACIDE OXALIQUE (CAS: 144-62-7)

Oral: LD50 = 500 mg/kg

Art : Ratte

Dermal: LD50 = 1100 mg/kg

Art: Ratte

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Ätzwirkung: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Keimzellmutagenität:

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Ohne mutagene Wirkungen.

Karzinogenität:

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

11.1.2. Gemisch

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

Die Einstufung als ätzend basiert auf einem extremen pH-Wert.

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 9/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Toxizität für Fische: CE50 = 422 mg/l

Art : Salmo gairdneri Expositionsdauer : 96 h

NOEC = 4 mg/l

Toxizität für Krebstiere : CE50 = 26 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

NOEC = 8.9 mg/l Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 21 days

Toxizität für Algen : CE50 = 43 mg/l

Expositionsdauer: 96 h

DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL ETHER (CAS: 34590-94-8)

Toxizität für Fische : LC50 = 10000 mg/l

Art: Leuciscus idus Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 1919 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

ACIDE OXALIQUE (CAS: 144-62-7)

Toxizität für Fische: LC50 = 160 mg/l

Art: Leuciscus idus Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 136.9 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

BIFLUORURE D'AMMONIUM (CAS: 1341-49-7)

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt

daher als nicht schnell abbaubar.

ACIDE OXALIQUE (CAS: 144-62-7)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

DBO5/DCO = 0.89

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 10/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL ETHER (CAS: 34590-94-8)

Chemischer Sauerstoffbedarf : DCO = 0.00202 g/g

Biologischer Abbau: Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Stoffe

DIPROPYLENE GLYCOL MONOMETHYL ETHER (CAS: 34590-94-8)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : $\log \text{Koe} < 3$.

Other guideline

ACIDE OXALIQUE (CAS: 144-62-7)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = -0.81

Bioakkumulation : BCF = 0.6

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle):

20 01 29 * Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2017 - IMDG 2016 - ICAO/IATA 2017).

14.1. UN-Nummer

3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN3265=ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(bifluorure d'ammonium)

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 11/12

Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



8

14.4. Verpackungsgruppe

П

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	8	C3	II	8	80	1 L	274	E2	2	Е
								•		
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ			
	8	-	II	1 L	F-A,S-B	274	E2			

IATA	Klasse	2. GZ-Nr	. PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	8	-	II	851	1 L	855	30 L	A3	E2
								A803	
	8	-	II	Y840	0.5 L	-	-	A3	E2
								A803	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

 $- \ Verordnung\ (EG)\ Nr.\ 1272/2008\ in\ ihrer\ ge\"{a}nderten\ Fassung\ als\ Verordnung\ (EU)\ Nr.\ 2016/1179.\ (ATP\ 9)$

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

- Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004,907/2006):

- unter 5 %: nichtionische Tenside

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

Version: Nr. 1 (30/01/2018)

IPC - SA

BUILDING DEGRISEUR BOIS

Datum: 30/01/2018 Seite 12/12 Revision: Nr. 13 (30/01/2018)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H302 + H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen .
EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen:

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

CMR: krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

 $WGK: Wasserge f\"{a}hrdungsklasse.$

GHS05: Ätzwirkung

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC: Sehr besorgniserregender Stoff.